

# INFOBLATT

zur Antragstellung von

## Biomasse-Heizungen

01.01.2017 - 31.12.2017

---

### Verfahren

Die Vergabe der Förderung erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren:

**1. Registrierung: Vor Lieferung und Montage** der Anlage muss die Registrierung der Maßnahme erfolgen. Diese ergeht an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik; FA Energie und Wohnbau / Sanierungs- und Ökoförderungen.

**2. Förderungsanzahlung:** Nach Errichtung der Anlage (**innerhalb 6 Monate** ab Zuteilung der Registrierungsnummer) kann die Förderungsanzahlung über den Förderungsantrag bei einer der zuständigen Stellen beantragt werden.

---

### Wesentliche Voraussetzungen

Die Vergabe von Förderungen für Biomasse-Heizungen ist bei Wohngebäuden, Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen, Vereinen und gemeindeeigenen Gebäude(teilen) möglich.

- Keine Lieferung und Montage der Anlage vor Registrierung
- Nach Errichtung der Anlage (**spätestens 6 Monate nach Registrierung**) ist der Förderungsantrag zu stellen
- Die erforderlichen Grenzwerte werden eingehalten
- Kein Fernwärmeanschluss möglich
- Die Wärmeleistung der Feuerungsanlage ist entsprechend dimensioniert
- Verteilungen innerhalb des Heizraumes sind gedämmt
- Bei Scheitholzgebläsekesseln ist ein Pufferspeicher mit mind. 800 l Inhalt zu errichten
- Keine weiteren Förderungen seitens anderer Landesdienststellen oder seitens der Landwirtschaftskammer (ausgenommen Pelletsanlagen)
- Alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen werden eingehalten

---

### Empfehlung

Es wird empfohlen, die Beratungsmöglichkeiten durch Ich tu's-BeraterInnen **vor Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrags** in Anspruch zu nehmen um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit des Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage [www.ich-tus.steiermark.at](http://www.ich-tus.steiermark.at)



Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik  
FA Energie und Wohnbau – Sanierung und Ökoförderung  
Landhausgasse 7, A-8010 Graz, Sekretariat: +43 316/877- 3414  
Mail: [umweltlandesfonds@stmk.gv.at](mailto:umweltlandesfonds@stmk.gv.at)  
Infozentrale +43 316/877-3955



Das Land  
Steiermark

Stand 01.01.2017

# INFOBLATT

zur Antragstellung von

## Biomasse-Heizungen

Förderung	
Art des Kessels	Förderung [€] max.
Scheitholzgebläsekessel oder Pellets-Etagenheizungen	1.300,--
mit Pellets oder mit Hackschnitzeln befeuerte Zentralheizungsanlagen	1.600,--

Die maximal mögliche Förderung ist mit 25 % der zurechenbaren Investitionskosten begrenzt.

Zuschläge	Förderung [€]
Pufferspeicher mit Frischwassermodul in Kombination mit einer geförderten Solarthermieanlage	1.075,--
Frischwassermodul allein	200,--
Hydraulischer Abgleich bei bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern	200,--
Hydraulischer Abgleich bei bestehenden Mehrfamilienhäusern (ab 3 Wohneinheiten)	100,-- je WE
Ergänzende Sanierungsmaßnahmen zur Effizienzsteigerung am Heizsystem bei Bestandsgebäuden	max. 400,-- (25 % der zurechenbaren Investitionskosten)
Einbau neuer Heizungs-/Zirkulationspumpen mit einem Energieeffizienzindex EEI von maximal 0,2, wobei gilt:	75,-- je Pumpe
Ein- und Zweifamilienhaus	max. 3 Pumpen
Mehrparteienwohnhäuser und Sondernutzung mit zentraler Warmwasserbereitung	max. 4 + 1 Pumpe je Steigstrang
Mehrparteienwohnhäuser und Sondernutzung mit dezentraler Warmwasserbereitung	max. 2 + 1 Pumpe je Steigstrang

### Notwendige Unterlagen und Daten für die Förderungsauszahlung

- Aktueller und vollständig ausgefüllter Förderungsantrag (inkl. Registrierungsnummer und Registrierungsdatum)
- Bestätigungsblatt (ist bei Online-Anträgen unter [www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen](http://www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen) als Anhang hochzuladen)
- Rechnung und Zahlungsnachweis
- Heizlastberechnung
- Fotos der gesamten Anlage
- Gegebenenfalls: Prüfbericht einer akkreditierten Prüfanstalt, Protokoll „Hydraulischer Abgleich“, Bestätigung der Landwirtschaftskammer, Bestätigung des regionalen Fernwärmebetreibers
- Bei nicht privaten Antragstellern: De-minimis-Erklärung

Details finden Sie in der „Richtlinie für die Förderung von Biomasse-Heizungen 2017“

[www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen](http://www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen)



Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik  
FA Energie und Wohnbau – Sanierung und Ökoförderung  
Landhausgasse 7, A-8010 Graz, Sekretariat: +43 316/877- 3414  
Mail: [umweltlandesfonds@stmk.gv.at](mailto:umweltlandesfonds@stmk.gv.at)  
Infozentrale +43 316/877-3955



Das Land  
Steiermark

Stand 01.01.2017